

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 04.08.2022 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 4. August 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 4. August 2022 folgendes beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. Januar 2022 (ABI. EKHN 2022 S. 120 Nr. 26), werden wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „39“ ersetzt.
3. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „39“ ersetzt.
4. § 36 Absatz 2 Ziffer 1b wird wie folgt geändert:
Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „39“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern
„4,2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts“ die Wörter „ab dem Jahr 2021.“ durch die
Wörter „in den Jahren 2021 und 2022,“ ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:
„4,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab dem Jahr 2023.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.